

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 18 und 20 des Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVBl. S. 233) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kyffhäuserland hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 02. März 2016 mit Beschluss-Nummer 10-23/2016 folgende Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren der Kindertageseinrichtungen (Ortsteil Steinhaleben) beschlossen:

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes der Kindertagesstätte im Ortsteil Steinhaleben.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Für die Kindertagesstätte im Ortsteil Steinhaleben erhebt die Gemeinde Kyffhäuserland für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## **§4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§5**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für Mittagessen: 2,75 € pro Tag.  
Getränke sind nicht enthalten.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Gemeinde erlässt monatlich einen Gebührenbescheid.
- (4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse Kyffhäuserland zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Tag der Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtungen (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.12.2013 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 03. März 2016

Knut Hoffmann  
Bürgermeister